

22.025 Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Die Landwirtschaft engagiert sich bereits stark für die Biodiversität

- 19% Biodiversitätsförderflächen (BFF) in der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Anlegen von Blühstreifen, extensiven Wiesen, Brachen, Hecken, Hochstamm-Obstbäumen usw.
- Zwischenziele der Agrarpolitik 2014-2017/2018-2021 weitgehend erreicht
 - 80'000 ha BFF der Qualität I in der Talzone
 - 43 % der BFF mit Qualität II
 - 78 % der BFF vernetzt
- Zahlreiche Ressourcenprojekte, welche die Biodiversität fördern

Die Initiative geht zu weit und ist abzulehnen

Sie würde den Handlungsspielraum der Kantone, aber auch der Landwirtschaft und des Tourismus- und Energiesektors einschränken. Die Gründe für die Ablehnung sind folgende:

- Verlust von Kulturland
- Druck zur Ausweitung von Biodiversitätsflächen
- Schwächung der Nahrungsmittelproduktion
- Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Regionen
- Behinderung der Energiepolitik

Indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative: Gründe für ein Nichteintreten

Der bundesrätliche Gegenvorschlag und derjenige des Nationalrates haben einschneidende negative Auswirkungen auf den Landwirtschafts-, Tourismus- und Energiesektor. Dem indirekten Gegenvorschlag fehlt es eindeutig an Ausgewogenheit bei der Berücksichtigung von Schutz- und Nutzungsinteressen.

Der SBV fordert das Parlament auf, aus folgenden Gründen nicht auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten:

- **1.2 Millionen Hektaren oder 30% der Landesfläche würden als Biodiversitätsfläche ausgeschieden:** Kernstück des indirekten Gegenvorschlages bildet Art. 18bis. Der Bundesrat will zum einen 17% der Landesfläche als Kerngebiete (Abs. 3) und zum anderen Vernetzungsgebiete ausscheiden (Abs. 4). Der Nationalrat hat zwar das quantitative Flächenziel gestrichen, überträgt jedoch die Kompetenz zur Festlegung der Kerngebiete (Abs. 3bis) und der Vernetzungsgebiete (Abs. 4) an den Bundesrat (Abs. 3bis). Was der Bundesrat aus dieser Kompetenzdelegation auf Verordnungsstufe machen würde, liegt auf dem Tisch:
 - Der Bundesrat hat sich im Rahmen der internationalen Biodiversitätskonvention verpflichtet, 17% der Landesfläche als Biodiversitätsflächen auszuscheiden. Das 17%-Flächenziel wurde in der Strategie Biodiversität Schweiz von 2012 aufgenommen, um konkretisiert zu werden¹. Gemäss Bundesrat

¹ siehe «Strategie Biodiversität Schweiz» (2012): <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/strategie-biodiversitaet-schweiz.html>

erfüllen gegenwärtig 13.4% der Fläche die Vorgaben an die Kerngebiete. Das heisst, es müssen weiter 150'000 ha ausgeschieden werden. Das entspricht der Fläche des Kantons Luzern.

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Konferenz über Biodiversität (COP15) in Kanada im vergangenen Dezember einem Flächenziel von 30% zugestimmt². Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen zusätzlich zu den Kerngebieten weitere 13% der Landesfläche als Vernetzungsflächen ausgeschieden werden.
 - Insgesamt heisst das, dass die Schweiz fast ein Drittel ihrer Landesfläche als Kern- oder Vernetzungsgebiete für die Biodiversität ausweisen muss. Dies entspricht 1.2 Millionen Hektaren. Insgesamt müssen folglich weitere 650'000 ha für die Biodiversität ausgeschieden werden. Dies entspricht einer Fläche, die grösser ist als der Kanton Bern.
- **Richtplanverfahren zur Festlegung von Kern- und Vernetzungsgebieten:** Gemäss Bundesrat und Nationalrat soll die Festlegung von Kern- und Vernetzungsgebieten über die Richtplanung erfolgen (Art. 18bis, Abs. 4). Diese ist behördenverbindlich. Für GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen der betroffenen Flächen hat dies weitgehend negative Folgen. Eine Standortänderung für Biodiversitätsflächen wäre nur noch über eine Änderung der Richtpläne möglich. Die Nutzung von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, Energieproduktion oder für touristische Angebote würde schwerwiegend eingeschränkt werden und entsprechend negative Auswirkungen nach sich ziehen.
 - **Schwächung der Nahrungsmittelproduktion als Widerspruch zur Verfassung:** Der Aufbau der ökologischen Infrastruktur und die dafür benötigten Flächen führen zu einer massiven Schwächung der Nahrungsmittelproduktion. Dies steht in Widerspruch zu Art. 104 und 104a. Die nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln muss aber die wichtigste Funktion des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen bleiben.
 - **Wichtige Einschränkungen bei der Nutzung des Raums:** Gemäss Bundesrat und Nationalrat werden die Kantone verpflichtet, Biotop von regionaler oder lokaler Bedeutung zu bestimmen (Art. 18b). Dies würde zu einer weiteren Ausweitung der bereits geschützten Gebiete (Biotop), verbunden mit zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Flächen, führen.
 - **Kostenfaktor Landwirtschaft / Unzureichende Abgeltungen von Leistungen:** Die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur wird zusätzliche Kosten verursachen. Der Nationalrat schlägt daher zusätzliche Kredite und Subventionen in den Bestimmungen des Jagdgesetzes (JSG) und des Fischereigesetzes (FGSG) vor. Gleichzeitig ist kein neues Budget für die Entlohnung der Landwirtinnen und Landwirte vorgesehen, obwohl die erhöhten Anforderungen wahrscheinlich auch die landwirtschaftlichen Flächen betreffen werden. Es ist nicht akzeptabel, dass die Anforderungen angehoben werden können, ohne dass die damit verbundene Arbeit entschädigt wird. Zumal der Verlust von Produktionsflächen einen nicht zu unterschätzenden Einkommensverlust bedeutet.
 - **Finanzpolitisch nicht tragbar:** Der Bundesrat schätzt die für die Umsetzung des Gegenvorschlags erforderlichen Mittel auf 96 Millionen Franken pro Jahr. Angesichts der finanzpolitischen Lage des Bundes sind solche Mehrausgaben nicht zu verantworten.

² Siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91982.html>